

Informationen zum Sonderantrag Nachteilsausgleich für Spitzensportler*innen bei einer Hochschulzulassung

I. Hintergrund

- Im Rahmen der Bewerbung um bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge (sog. zentral vergebene Studiengänge: Humanmedizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie) können Bewerber*innen in besonderen Fällen einen sogenannten „Sonderantrag Nachteilsausgleich zur fiktiven Verbesserung der Durchschnittsnote“ stellen. Damit sollen Leistungsbeeinträchtigungen beim Erwerb der Studienberechtigung, die nicht in der Person des Bewerbers begründet liegen, berücksichtigt und durch eine bessere fiktive Durchschnittsnote ausgeglichen werden. Die eigentliche Note des Abiturzeugnisses ändert sich dadurch nicht.
- Voraussetzungen für den Sonderantrag Nachteilsausgleich können besondere soziale oder gesundheitliche Umstände sein, aber auch die hohe zeitliche Belastung durch den öffentlich geförderten Spitzensport. Deshalb sind auch Studienbewerber*innen mit gültigen Bundeskaderstatus (OK-, PK-, EK, NK1, NK2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände) antragsberechtigt.
- Die entsprechenden Regelungen dazu finden Sie im **Merkblatt „Ergänzende Informationen zur Bewerbung für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge“ (S. 13ff)** der Stiftung für Hochschulzulassung (vormals ZVS) unter <http://www.hochschulstart.de/unterstuetzung/downloads>
- Universitäten und Fachhochschulen, die örtlich zulassungsbeschränkte Studienplätze vergeben, lehnen sich in ihren Bewerbungsverfahren an die Regelungen der Stiftung für Hochschulzulassung an. Auch dort kann ein Sonderantrag Nachteilsausgleich gestellt werden. Studienbewerber*innen mit gültigen Bundeskaderstatus (OK-, PK-, EK oder NK1) können jedoch über die sogenannte Profilquotenregelung Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG) beim Zugang zum Studium unterstützt werden, wonach der Sonderantrag Nachteilsausgleich nicht mehr erforderlich ist.
- Zum Thema „Spitzensport und Hochschulstudium“ siehe auch die gemeinsame [Erklärung von Kultusministerkonferenz, Sportministerkonferenz, Deutschem Olympischen Sportbund und Hochschulrektorenkonferenz](#).

II. Voraussetzungen

- **Zugehörigkeit zum Bundeskader eines Spitzensportverbandes** OK-, PK-, EK, NK1, NK2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einer olympischen Sportart (Bescheinigung des zuständigen Spitzensportverbandes);
- **außerordentliche Inanspruchnahme** durch die leistungssportliche Belastung (z.B. nachweislich häufige schulische Fehlzeiten zur Teilnahme an Wettkämpfen und Kadermaßnahmen bzw. hohe Trainingsumfänge im Jahresdurchschnitt über mehrere Schuljahre).

III. Verfahren

1. Gespräch mit einem Laufbahnberater*in des OSP Bayern

- Klärung, ob Voraussetzungen für einen Sonderantrag Nachteilsausgleich erfüllt sind (z.B. Kaderstatus des Sportlers);
- Klärung der Zulassungsvoraussetzungen bei den gewünschten Studiengängen und jeweiligen Hochschulen und damit, ob ein Schulgutachten erforderlich ist (z.B. genügt bei manchen Hochschulen eine kurze Stellungnahme des OSP Bayern und der Schule);
- Angebot der Studien- und Laufbahnberatung für Bundeskadersportler*innen;
- Informationen zu Partnerhochschulen des Spitzensports;
- ggf. für Schulleiter*innen Information und Beratung zum Schulgutachten u.a. mittels Mustergutachten

2. Einholen bzw. Erstellung der notwendigen **Unterlagen für eine Antragstellung** (siehe Punkt IV).

3. Einreichung des **Antrags mit den vollständigen Unterlagen** bei Hochschulstart (bzw. der jeweiligen Hochschule.)

IV. Antragsstellung

Der Sonderantrag „Nachteilsausgleich“ umfasst:

- aktuelle Kaderbestätigung des Spitzenfachverbandes;
- vom Sportfachverband/Spitzensportverband bestätigte Unterlagen, die die sportliche Belastung dokumentieren (Jahresplanung, Lehrgangsübersicht, Wochen- trainingsplan);
- eigene Darstellung des Leistungssportlers, die beschreibt, in welchem Umfang die Belastungen aus Training, Wettkämpfen und Lehrgängen die schulischen Leistungen beeinträchtigt haben;
- beglaubigte Zeugniskopien (mindestens der letzten drei Jahre).
- Schulgutachten:
 - Das Schulgutachten muss ggf. bei der Leitung der Schule, an der die Studienberechtigung (z. B. Abitur) erworben wurde, beantragt werden. Das Schulgutachten stellt dar, in welchem Umfang sich die leistungssportliche Belastung auf die schulischen Leistungen ausgewirkt hat. Dabei soll der Umfang der schulischen Unterstützungsmaßnahmen in die Gesamtbetrachtung einfließen. Bei jedwedem derartigen nachträglichen Nachteilsausgleich ändert sich nicht die Abiturnote. Diese kann lediglich im jeweiligen Zulassungsverfahren auf der Grundlage eines Schulgutachtens anders bewertet werden. Die Schulleitung der Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, entscheidet, ob sich die Schule gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich äußert.
 - Schulgutachten unterliegen sehr hohen Anforderungen, wie die „Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich“ von Hochschulstart zeigen:
 - hohe formale Anforderungen wie Beschreibung der Schullaufbahn, Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nachweisbaren (!), nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer und ihre Auswirkungen auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte; Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf; Dienstsiegel.

- hohe inhaltliche Anforderungen, allem voran insb. Nr. 3: „Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.“

V. Ansprechpartner beim OSP Bayern

- Klaus Sarsky; Tel. 089/ 3067-2682; E-Mail: ksarsky@ospbayern.de
- Kristina Reißler; Tel. 089/3067-2685; Email: kressler@ospbayern.de
- Iris Zacher; Tel. 089/3067-2683; Email: izacher@ospbayern.de